



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 05.06.2023

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) - Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der IVV betreffend Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die vorliegende Stellungnahme beruht mehrheitlich auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik.

Allgemeine Einschätzung

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads von Personen, die als teil- oder voll-erwerbsfähig qualifiziert werden, stützt sich die IV aktuell auf die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) als statistische Grundlage ab. Da sich diese sogenannten IV-Tabellenlöhne als zu hoch erwiesen, sieht der Bundesrat nun vor, dass neu ein pauschaler LSE-Abzug von 10% erfolgen soll. Die Bestrebungen, bei der Invaliditätsbemessung auf realistische Lohnmöglichkeiten von Personen mit Beeinträchtigung abzustellen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Für die Städte ist von zentraler Bedeutung, dass korrekte invaliditätskonforme Tabellenlöhne angewendet werden, weil eine Überschätzung des Invalideneinkommens und damit eine zu geringe oder gar keine Rente, die Betroffenen in die Armut und unter Umständen in die Sozialhilfe führen kann. Es ist aus Sicht der Städte unbestritten, dass die aktuelle Regelung, welche auf den LSE-Lohtabellen beruht, zur deutlichen Überschätzung der entsprechenden Einkommen führt. Die LSE-Tabellenlöhne widerspiegeln nicht das Lohnniveau von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und berücksichtigen auch wichtige lohnrelevante Faktoren wie Ausbildungsniveau, Dienstjahre oder Grossregion nicht. Auch das Bundesgericht hat mehrmals darauf hingewiesen, dass bis anhin Erhebungen zu Löhnen von gesundheitlich eingeschränkten Personen fehlen und die LSE-Tabellen eine



Übergangslösung darstellen. Der Städteverband hatte bereits in seiner Vernehmlassungsantwort zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) auf die Problematik aufmerksam gemacht und eine Weiterentwicklung der Grundlagen für den Einkommensvergleich gefordert.

Mit der Motion 22.3377 wurde der Bundesrat beauftragt, bis Ende 2023 eine Bemessungsgrundlage einzuführen, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt. Der Bundesrat soll dazu den Lösungsvorschlag von Riemer-Kafka/Schwegler einbeziehen, so wie er das mehrfach in Aussicht gestellt hat.

Aus Sicht der Städte erfüllt die vorgeschlagene Umsetzung die Forderungen der Motionäre nicht und genügt auch nicht, um realistische Einkommen zu berechnen. Im Sinne einer raschen Umsetzung kann einem Pauschalabzug als Übergangslösung zugestimmt werden, jedoch müsste er höher sein. Ein Pauschalabzug kann aber nur als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer wissenschaftlich fundierten und damit fairen Basis gesehen werden.

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 26bis Abs. 3 IVV:

Der Bundesrat sieht vor, dass das Invalideneinkommen wie bis anhin auf den LSE-Tabellen basiert und neu pauschal um 10 Prozent reduziert werden soll. Dieser Vorschlag hat wesentliche Schwächen:

- Er hat keine empirische Basis. Aus der zitierten BASS-Studie geht hervor, dass der Medianlohn von erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -rentnern im Vergleich zu voll leistungsfähigen Erwerbstätigen 17 Prozent tiefer ist. Der Abzug müsste daher mindestens 17 Prozent betragen.
- Individuelle Fallkonstellationen werden nicht berücksichtigt, d.h. es fehlt die Berücksichtigung von zusätzlichen lohnmindernden Faktoren (z.B. übermässige Einschränkungen bei bestimmten Krankheiten/Krankheitsbildern, Ausbildungsniveau, Alter), wie sie auch in der BASS-Studie erwähnt werden.

Falls der Bundesrat bei seinem Vorschlag eines Pauschalabzuges bleibt, sollte dieser bei 17 Prozent angesetzt werden. Zudem sind zusätzliche Abzüge vorzusehen. Dabei ist insbesondere der Tieflohnbereich zu berücksichtigen, wo zu hohe angenommene Referenzlöhne besonders problematisch sind. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Art. 26bis Abs. 3 IVV: «Vom statistisch bestimmten Wert nach Absatz 2 werden 17 Prozent abgezogen. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1bis von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden zusätzlich 10 Prozent abgezogen. Zusätzliche lohnmindernde Faktoren können zu weiteren Abzügen führen.»



Übergangsbestimmungen:

Die Übergangsregelung ist so auszugestalten, dass die Anpassung nicht zu einer Schlechterstellung von Personen führt, bei denen nach heutigem Recht ein leidensbedingter Abzug von 25 Prozent vorgenommen wird.

Der Städteverband begrüsst, dass die Möglichkeit einer Neuanschuldung gegeben sein soll. Wir schlagen jedoch vor, dass der Passus ergänzt wird um den Anspruch auf eine Umschuldung, konkret:

Übergangsbestimmung Abs. 2: «Wurde eine Rente oder eine Umschuldung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird auf eine erneute Anmeldung eingetreten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Berechnung des Invaliditätsgrades durch die Anwendung der Regelung von Artikel 26bis Absatz 3 neu zu einem Rentenanspruch oder einem Anspruch auf eine Umschuldung führt.»

Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die IV-Stellen sollen zudem aktiv über die Möglichkeit einer Neuanschuldung informieren.

Zusammenfassend halten wir eine Neuregelung mit Pauschalabzug von 17 Prozent für eine Verbesserung des Status quo. Allerdings wird dadurch eine Übergangslösung wiederum durch eine Übergangslösung ersetzt. Wir beantragen deshalb, die nach wie vor fehlenden statistischen Grundlagen für Lohnberechnungen im IV-Bereich zu erstellen und in einem zweiten Schritt eine neue Variante der Verordnung vorzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm

Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband